

Klage, eingereicht am 6. November 2013 — Luxembourg Pamol (Cyprus) und Luxembourg Industries/Kommission

(Rechtssache T-578/13)

(2014/C 45/60)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Luxembourg Pamol (Cyprus) Ltd (Nikosia, Zypern) und Luxembourg Industries Ltd (Tel Aviv, Israel) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- die Beklagte zu verurteilen, die in diesem Verfahren entstandenen Kosten und Auslagen zu zahlen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen begehren die Nichtigerklärung der den Klägerinnen am 9. Oktober 2013 zugestellten Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 2013 betreffend die Veröffentlichung bestimmter Teile des Gutachterberichts („Peer Review Report“) und des letzten Zusatzes („Final Addendum“) zu Kaliumphosphonat, deren vertrauliche Behandlung die Klägerinnen gemäß der Richtlinie 91/414/EWG des Rates⁽¹⁾ und der Verordnung (EU) Nr. 188/2011 der Kommission⁽²⁾ beantragt hatten (im Folgenden: angefochtene Entscheidung).

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung von Art. 14 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und des in Art. 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Grundrechts auf Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie von Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten wegen unrichtiger Auslegung dieser Bestimmungen und fehlerhafter Beurteilung der Anträge der Klägerinnen auf vertrauliche Behandlung.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des Europarechts, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Verteidigungsrechte der Klägerinnen, weil

den Klägerinnen nicht hinreichend Gelegenheit zur Verteidigung und Erläuterung der Beweggründe für ihre Anträge auf vertrauliche Behandlung gegeben worden sei.

⁽¹⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 188/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/414/EWG des Rates in Bezug auf das Verfahren für die Bewertung von Wirkstoffen, die zwei Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie nicht im Handel waren (ABl. L 53, S. 51).

Klage, eingereicht am 4. November 2013 — Real Express/HABM — MIP Metro (real)

(Rechtssache T-580/13)

(2014/C 45/61)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Real Express Srl (Bukarest, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Anitoe)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG (Düsseldorf, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. September 2013 in der Sache R 1519/2012-4 aufzuheben;
- dem Beklagten und der Streithelferin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke in Blau und Rot mit dem Wortbestandteil „real“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3 und 35 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 9 512 609.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Rumänische Marken Nr. 38 089 und Nr. 80 065.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Vollständige Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 25. November 2013 — Granette & Starorežná Distilleries/HABM — Bacardi (42 VODKA JEMNÁ VODKA VYRÁBĚNÁ JEDINEČNOU TECHNOLOGIÍ 42 % vol.)

(Rechtssache T-607/13)

(2014/C 45/62)

Sprache der Klageschrift: Tschechisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Granette & Starorežná Distilleries a.s. (Ústí nad Labem, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Chleboun)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bacardi Co. Ltd (Vaduz, Liechtenstein)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— das Verfahren mit dem Verfahren in der Rechtssache T-435/12 zu verbinden;

— die Klage der anderen Verfahrensbeteiligten gegen die Entscheidung des Beklagten vom 9. Juli 2012 in der Sache R 2100/2011-2 (Rechtssache T-435/12) abzuweisen;

— die Entscheidung des Beklagten vom 16. September 2013 in der Sache R 1605/2012-2 dahin abzuändern, dass der Widerspruch der anderen Beteiligten im Verfahren Nr. B 1 753 550 gegen die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke „42 VODKA JEMNÁ VODKA VYRÁBĚNÁ JEDINEČNOU TECHNOLOGIÍ 42 % vol.“ zurückgewiesen wird;

— dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit den Wortbestandteilen „42 VODKA JEMNÁ VODKA VYRÁBĚNÁ JEDINEČNOU TECHNOLOGIÍ 42 % vol.“

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Bacardi Co. Ltd.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Internationale und nationale Marken mit den Wortbestandteilen „42 BELOW“.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde in vollem Umfang stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke.

Klage, eingereicht am 25. November 2013 — Oracle America/HABM — Aava Mobile (AAVA CORE)

(Rechtssache T-618/13)

(2014/C 45/63)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Oracle America, Inc. (Wilmington, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Heydn)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Aava Mobile Oy (Oulu, Finnland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. September 2013 in der Sache R 1369/2012-2 aufzuheben;